



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Bildung und Forschung
(BMBF)

und dem

**Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft**
(TMWWDG)

über die

**gemeinsame Förderung Thüringer Projektteile
im Rahmen des
Gemeinsamen Unternehmens ECSEL**
(Electronic Components and Systems for European Leadership)

§ 1

Zuwendungszweck, Zielsetzung

- (1) BMBF und TMWWDG unterstützen im Rahmen von ECSEL¹ gemeinsam nationale Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Pilotlinien auf dem Gebiet der Mikroelektronik, der eingebetteten und der intelligenten Systeme.
- (2) BMBF und TMWWDG verfolgen gemeinsam das Ziel, eine höhere Zahl von Projekten mit Thüringer Beteiligung im Rahmen von ECSEL zu unterstützen sowie die nationale und Thüringer Partizipation an ECSEL zu erhöhen.

§ 2

Zuwendungsgegenstand

- (1) Rechtliche Grundlagen sind das Rahmenprogramm der Bundesregierung für Forschung und Innovation 2016 – 2020 „Mikroelektronik aus Deutschland – Innovationstreiber der Digitalisierung“ sowie die Förderrichtlinie des BMBF zu ECSEL.
- (2) Die gemeinsame Förderung bezieht sich auf die Projektteile, an denen Thüringer Akteure aus Wirtschaft und/oder Wissenschaft mitwirken. Maßgeblich für die Identifikation eines Projektteils als Thüringer Projektteil ist, dass er in Thüringen durchgeführt wird.

§ 3

Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) BMBF und TMWWDG fördern Projekte, deren Förderung im erheblichen Bundes- und Landesinteresse (§§ 44, 23 BHO und §§ 44, 23 ThürLHO) liegt und für die sowohl der Bund als auch das Land eine Finanzierungskompetenz haben, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung.
- (2) Die Festlegung konkreter Förderinhalte sowie Projektziele erfolgt im Einzelfall durch die Beurteilung der Projekte im Gesamtkontext. Grundlage hierfür bildet die Rangliste, die durch die von ECSEL beauftragten Experten erstellt wird.

¹ S. Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, Abl. L169 vom 7.6.2014, S. 152 (ECSEL-Verordnung)

§ 4

Aufteilung der Förderbeiträge

- (1) BMBF und TMWWDG teilen sich die – auf Thüringer Projektteile entfallenden – Zuwendungen grundsätzlich hälftig auf der Basis der zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben unter Beachtung des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (2014/C 198/01).
- (2) Eine hiervon abweichende Verteilung der BMBF- und TMWWDG-Förderbeiträge ist im Einvernehmen zwischen BMBF und TMWWDG möglich.
- (3) BMBF und TMWWDG streben an, dass sie zusammen – auf jedes geförderte Projekt bezogen – einen Förderbetrag bewilligen, der der Höhe der von ECSEL bewilligten Förderung entspricht. Die Projektförderung seitens ECSEL wird dabei im Einzelvorhaben zuwendungsrechtlich als Fremdmittel (Mittel Dritter) im Sinne der BMBF-Förderregelungen behandelt.

§ 5

Förderverfahren

- (1) Auswahl der Projekte, die national gefördert werden, im Einvernehmen zwischen BMBF und TMWWDG.
- (2) Antragstellung durch eine schriftliche Erklärung auf einem beim Projektträger des BMBF (derzeit VDI/VDE-IT GmbH in Berlin) erhältlichen Formblatt unter Bezugnahme auf den nationalen Förderantrag und die Kostenteilung zwischen BMBF und TMWWDG für Thüringer Projektteile.
- (3) Vorbereitung des BMBF-Bescheides (hälftiger Anteil).
- (4) Übersendung des BMBF-Bescheidentwurfs an das TMWWDG bzw. die Thüringer Aufbaubank.
- (5) Thüringen fertigt auf der Basis der Informationen aus dem BMBF-Bescheidentwurf einen inhaltsgleichen Bewilligungsbescheid (Anteilsfinanzierung, Zugrundelegung der BMBF-Regelungen, insb. der NKBF).
- (6) Nach Fertigstellung der Bescheide werden BMBF-Bescheid und Thüringer Bescheid zeitgleich von den Zuwendungsgebern an den Zuwendungsempfänger versandt.
- (7) Beide Zuwendungsgeber tauschen Kopien der versendeten Bescheide zur gegenseitigen Information aus.
- (8) Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens schließt insbesondere ein die

- Verwendung der Anteilfinanzierung (Ziffer 1.4.2. zu § 44 VV-BHO und Ziffer 1.4.2 zu § 44 VwV-ThürLHO).
- Verwendung des gleichen Regelwerks (Förderung auf Kostenbasis für Unternehmen und auf Ausgabenbasis für Universitäten und Forschungseinrichtungen, auf Basis der projektbezogenen Zusatzaufwendungen für Fraunhofer-Einrichtungen).
- Verwendung der LSP – Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) bei auf Kostenbasis geförderten Vorhaben.
- Zugrundelegung identischer zuwendungsfähiger Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben (Ziffer 1.4.1. zu § 44 VV-BHO und Ziffer 1.4.1. zu § 44 VwV-ThürLHO).
- Verwendung identischer Fördersätze (Ziffer 1.4.2. zu § 44 VV-BHO und Ziffer 1.4.2. zu § 44 VwV-ThürLHO).
- Anwendung derselben Nebenbestimmungen (Ziffer 1.4.3. zu § 44 VV-BHO und Ziffer 1.4.3. zu § 44 VwV-ThürLHO):
 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF).
 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017).

Die Verwendung von – gegenüber der vorstehenden Liste – abweichenden oder aktualisierten Nebenbestimmungen stimmen BMBF und TMWWDG frühzeitig miteinander ab.

- Übernahme des Berichtswesens des Projektträgers an das BMBF für Projekte, in denen Thüringer Projektbeteiligte mitwirken, mit der Besonderheit, dass diese Berichte erweitert werden, indem in Thüringen realisierte Projektteile inhaltlich und rechnerisch gesondert ausgewiesen werden.
 - Thüringer Projektteile sind in Projektskizzen und Anträgen in gleicher Weise gesondert auszuweisen.
 - Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bundesseitig durch den Projektträger des BMBF, landesseitig durch das TMWWDG bzw. die Thüringer Aufbaubank.
- (9) Neben dem BMBF und seinem beauftragten Projektträger haben das TMWWDG sowie vom TMWWDG damit beauftragte Einrichtungen ein Prüfrecht bei den Zuwendungsempfängern. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes nach §§ 91 und 100 BHO sowie des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleiben unberührt.

- (10) Verwendungsnachweise sind durch die gemäß § 3 ausgewählten Projektbeteiligten, die Projektteile in Thüringen realisiert haben, gegenüber dem Projektträger des BMBF zu erbringen (Ziffer 1.4.5 zu § 44 VV-BHO und Ziffer 1.4.5 zu § 44 VwV-ThürLHO).
- (11) Das Ergebnis der Prüfung des Zwischenberichts und des Verwendungsnachweises wird vom Projektträger dem TMWWDG schriftlich mitgeteilt.
- (12) BMBF und TMWWDG stimmen sich auf der Basis des vom Projektträger geprüften Zwischen- und Schlussberichts über das Erreichen des jeweiligen Projektzieles ab (Ziffer 1.4.5. zu § 44 BHO und Ziffer 1.4.5. zu § 44VwV-ThürLHO).

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Die Zusammenarbeit beginnt mit Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung und erstreckt sich auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen lt. Art. 1 Abs. 1 der ECSEL-Verordnung ab dem ECSEL-Call 2017.
- (2) Sie endet mit Abschluss aller Schlussverwendungsnachweise und relevanten Prüfungen des Bundesrechnungshofes und des Thüringer Rechnungshofes.

§ 7

Weitere Regelungen

- (1) BMBF und TMWWDG vereinbaren eine gegenseitige Information über alle Angelegenheiten, die das Projekt betreffen, insbesondere wenn diese förderrechtlich relevant sind.
- (2) Der Datenaustausch erfolgt vorzugsweise in elektronischer Form per E-Mail.
- (3) BMBF und TMWWDG benennen jeweils Ansprechpartner.

§ 8

Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund kündbar.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bonn, den 08.12.17

W-D Lukas

Prof. Dr. Wolf-Dieter Lukas

Leiter der Abteilung Schlüsseltechnologien –
Forschung für Innovationen
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Erfurt, den 13.12.17

W. Tiefensee

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft